

**Förderverein
des Angehörigen- und Betreuerbeirates
für den Geschäftsbereich Soziale Teilhabe
des Hessischen Diakoniezentrams Hephata e.V. in
Schwalmstadt-Treysa**

S a t z u n g

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Angehörigen- und Betreuerbeirates für den Geschäftsbereich Soziale Teilhabe in Hephata“, Kurzbezeichnung: FAB. Er hat seinen Sitz in Schwalmstadt - Treysa. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Grundsätze

Der Verein handelt im Einklang mit dem „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ und in der Anerkennung der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich derjenigen, die intensivere Unterstützung benötigen, zu fördern und zu schützen.

§ 3

Aufgaben und Ziele

Der Vereinszweck ist die vorwiegend finanzielle und beratende Unterstützung des Angehörigen- und Betreuerbeirates Soziale Teilhabe in Hephata, sowie die Förderung von Bildungs- und Freizeitmaßnahmen der Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen, die vom Hessischen Diakoniezentrum Hephata e.V. betreut werden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit im FAB erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. außerordentliche Mitglieder
- c. fördernde Mitglieder.

- Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen; nicht geschäftsfähige Mitglieder werden durch ihre gesetzlichen Betreuer(innen) vertreten.
- Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.
- Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a. schriftliche Kündigung mindestens 1 Monat vor Ende des Geschäftsjahres
 - b. den Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen
 - c. den Tod oder
 - d. durch einen Ausschluss.

Ein Ausschluss erfolgt bei

- grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
- wegen eines Verhaltens, das mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht oder dem Verein abträglich ist.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

5. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6

Handhabung der Mittel

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen bis zum 30.6. des Kalenderjahres jährlich ihren Mitgliederbeitrag. Die Beiträge sind für ein Jahr

zu entrichten. Der/die gesetzliche Betreuer(in) von nicht geschäftsfähigen Mitgliedern verpflichtet sich zur Leistung der Beitragspflichten gegenüber dem Verein.

2. Im Einzelfall kann der Vorstand bei triftigem Grund von der Zahlung befreien.
3. Spenden und Zuwendungen werden jederzeit entgegengenommen, auf Wunsch können Spendenquittungen ausgestellt werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Personen, die im Auftrag des Fördervereins und/oder Angehörigen- und Betreuerbeirates für den Geschäftsbereich Soziale Teilhabe tätig werden, können eine Aufwandsentschädigung erhalten.
6. Der Vorstand des begünstigten Angehörigen- und Betreuerbeirates ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwendung und Nachweis der dafür bereitgestellten Mittel und erläutert dies schriftlich in Kurzfassung gegenüber dem Vorstand des Fördervereins.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins, ihr obliegen insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von maximal 2 Jahren,
 - c) die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Kassenprüfungsberichtes.
 - d) die Beschlussfassung über die Jahresrechnung sowie über die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmen,
 - g) die Ablösung von Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

- Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - ausgeschlossen ist die Stimmrechtsausübung gesetzlicher Betreuer(innen) für ihre Betreuten nicht geschäftsfähigen Mitglieder.
 - Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins sind alle voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird grundsätzlich im Präsenzverfahren durchgeführt, kann aber auch virtuell stattfinden. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
Die Berufung erfolgt in Textform per Brief, Fax oder E-Mail.
 4. Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn 1/5 der Mitglieder dies beantragt.
 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 9

Der Vorstand

1. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind
 - der/die 1. Vorsitzende und
 - der/die stellvertretende Vorsitzende.
 Jeder vertritt allein. Intern gilt, dass nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzende(n) vom Vertretungsrecht Gebrauch gemacht werden darf.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

 - der/die Schatzmeister(in)
 - der/die Schriftführer(in).

Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder als Beisitzer zu seiner Beratung hinzuziehen und einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es ist jeweils ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der/die erste Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) müssen auf jeden Fall anwesend sein.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die die Sitzung leitende Vorsitzende.
4. Nach Ablauf der vierjährigen Amtsperiode führt der bisherige Vorstand die

Amtsgeschäfte bis zur Neuwahl weiter. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so führt ein vom Vorstand dazu berufenes Mitglied des Vereins die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch weiter.

5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er führt die laufenden Geschäfte,
- er beschafft finanzielle Mittel,
- er stellt jährlich den Haushaltsplan auf und informiert über die wirtschaftliche Situation,
- er erstattet den Jahresbericht an die Mitgliederversammlung.

6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hessische Diakoniezentrum HEPHATA e.V. in Schwalmstadt-Treysa, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung des Fördervereins am 28.09.2024 beschlossen.

Schwalmstadt-Treysa, den 28.09.2024

gez. Cordula von Brandis-Stiehl (Vorsitzende)